

Neuerungen VTS ab 1. Mai 2012 / 1. Jan. 2013

Überbreite landwirtschaftliche Transportanhänger, Art. 27 VTS

Die Auflagen an die Zugfahrzeuge solcher Anhänger werden vereinfacht. Zugfahrzeuge von landwirtschaftlichen Transportanhängern mit Breitreifen, Doppelrädern oder Zusatzgeräten müssen mindestens gleich breit sein wie die Anhänger, oder mit Doppelrädern, Breitreifen oder Gummiraupen-Laufwerken ausgerüstet sein und die Breite des Anhängers am Zugfahrzeug auffällig markieren. Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens einen Drittel des Reifenaussendurchmessers oder mindestens 0,60 m beträgt.



Schwere Erntemaschinen, Art. 95 VTS

Die max. Achslast für schwere Erntemaschinen mit Breitreifen ist von 11.50 t auf **14.00 t** angehoben worden.

Überhang vorne an landwirtschaftlich genutzten, gewerblichen Traktoren Art. 164

Vorübergehend angebrachte, erforderliche Zusatzgeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie an gewerblichen Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten dürfen **höchstens 4,00 m** vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Entsprechende Seitenblickspiegel sind anzubringen.



Futtermischwagen und Feldspritzen, Art. 164 VTS

Diese Fahrzeuge gelten als Arbeitskarren und dürfen auf der Strasse nur leer überführt werden. Sie dürfen nur beladen auf der Strassen verkehren, wenn sie als landwirtschaftliche Motorkarren eingelöst werden können. Dazu war aber bisher eine OECD geprüfte Sicherheitskabine unabdingbar. Neu kann der Fahrzeughersteller oder eine anerkannte Prüfstelle bestätigen, dass eine OECD geprüfte Schutzeinrichtung aufgrund des speziellen Aufbaus keine zusätzliche Sicherheit bietet. Dieses Vorgehen kann für Fahrzeuge bis zu einer Breite von 2,55 m angewandt werden, für überbreite Fahrzeuge hingegen nicht.



Ladungssicherung, Art. 66 VTS

Aufbauten von Fahrzeugen zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t, die zum Transport fester Güter vorgesehen sind, müssen ab 2013 mit Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung ausgerüstet sein, die dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in der EN 12640 beschrieben ist.



Schneeräumgeräte, Art. 28a VTS

Schneeräumgeräte dürfen ohne Bewilligung einen vorderen Überhang von mehr als 3 m aufweisen.



Bolzenkupplung an Anhängern, Art. 195 VTS

Bolzenkupplungen (Zugmaul) an Anhängern mit einer garantierten **Anhängelast von mehr als 6,00 t** müssen in der Längsachse nach jeder Seite um mindestens 90° drehbar sein.

Verbindungseinrichtungen, Art. 118 VTS

Verbindungseinrichtungen von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h müssen ab 2013 **gekennzeichnet** sein.

Transporter, Art. 133 VTS

Die Länge der Ladebrücke von Transportern darf **2,5 x die Spurbreite** betragen (bisher 1,4 x).

Gewerbliche Traktoren, Art. 134 VTS

Für gewerbliche Traktoren ohne Ladefläche, Tanks etc. entfällt die bisherige Nutzlastbegrenzung von 50%, bzw. 3 t. Diese Erleichterung gilt **nicht** für Transporter.

Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgerät, Art. 100 VTS

Ab dem 1. Mai 2012 benötigen gewerbliche Fahrzeuge bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** keinen Fahrtschreiber und kein RAG Restaufzeichnungsgerät mehr. Dies ist auch rückwirkend gültig.

Achtung !

Als 45 km/h eingelöste Lastwagen benötigen nach wie vor einen Fahrtschreiber oder für Gemeinden ein RAG

Keine Abgaswartung mehr für Fahrzeuge mit On-Board-Diagnose-System (OBD)

Mit der ab 2013 geltenden Neuregelung der Abgaswartung entfällt die Wartungspflicht für bestimmte Fahrzeuge (**Lastwagen**) die ein OBD-System aufweisen. Nicht alle OBD-Systeme befreien die Fahrzeughalter von der periodischen Abgaswartungspflicht.

Fahrzeuge mit OBD-System, welche als Traktor oder Motorkarren eingelöst sind benötigen aber nach wie vor einen Abgastest!

